

Merkblatt - Mitwirkungspflicht und deren Grenzen

Sozialrechtliche Mitwirkung - Pflicht, Chance und Grenze.

Im Sozialrecht gilt der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 20 Sozialgesetzbuch - SGB X). Danach müssen die Sozialversicherungsträger alle Sachverhalte von Amts wegen aufklären. Das heißt sie prüfen ohne ein Zutun des Antragstellers, ob die Voraussetzungen für den geltend gemachten Anspruch erfüllt sind. Doch wie soll diese Aufklärung ohne Mitwirkung des Anspruchstellers erfolgen, wenn zum Beispiel ein medizinischer Sachverhalt zu beurteilen ist? Sei es, dass die Pflegebedürftigkeit geprüft werden muss, die Notwendigkeit eines beantragten Hilfsmittels oder das Leistungsvermögen bei Beantragung einer Erwerbsminderung. Immer ist die Beurteilung des Gesundheitszustandes durch einen Arzt erforderlich.

Das ist ohne Zutun des Antragstellers nicht möglich. Für ihn besteht daher die gesetzliche Pflicht zur Mitwirkung. Nach § 60 SGB I sind beispielsweise alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Das Gesetz sieht auch vor, dass sich der Antragsteller unter Umständen einer Untersuchung unterziehen muss.

Die Mitwirkung kann im medizinischen Bereich auf unterschiedliche Weise erfolgen.

Eine Möglichkeit ist, bereits mit der Antragstellung die maßgeblichen Befundunterlagen einzureichen, **bei EWR-Verfahren ist das unbedingt empfehlenswert**. Die Atteste sollen möglichst so gestaltet sein, dass der Rentenversicherungsträger sie auch verwerten kann (siehe „Merkblatt für den behandelnden Arzt“). Geht es etwa um die Kostenübernahme für einen speziell ausgestatteten Rollstuhl durch die gesetzliche Krankenversicherung, benötigen Sie mindestens die Verordnung des behandelnden Arztes. Es empfiehlt sich aber zusätzlich ein Schreiben einzureichen, in dem der behandelnde Arzt die Verordnung unter konkreter Darlegung der gesundheitlichen Einschränkung des Antragstellers im Einzelnen begründet.

Die Aufklärung des medizinischen Sachverhaltes kann auch durch Rücksprache des Sozialversicherungsträger mit dem behandelnden Arzt erfolgen. Befundberichte über den Gesundheitszustand des Antragstellers können etwa beim behandelnden Arzt angefordert werden, was letztendlich zu selten geschieht. **Deshalb ist es besser die Atteste der behandelnden Ärzte von selbst beizufügen**. Eher geschieht das im sozialgerichtlichen Klageverfahren. Um diesen Weg zu gehen, muss der Arzt von seiner ärztlichen Schweigepflicht entbunden werden. Bei der Beantragung einer Erwerbsminderungsrente, bei der Feststellung der Schwerbehinderung und Zuerkennung von Nachteilsausgleichen sowie bei der Beantragung von Leistungen aus der Pflegeversicherung, ist eine solche Entbindungserklärung schon im Antragsvordruck vorgesehen. Die Mitwirkung besteht hier in der namentlichen Benennung der Ärzte und ihrer Entbindung von der Schweigepflicht.

Regelmäßig wird der Antragsteller zu einer Untersuchung (Begutachtung) eingeladen. Um das Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen vollständig zu prüfen, hat der jeweilige Antragsteller die Pflicht, vollständig, umfassend und wahrheitsgemäß bei der Begutachtung mitzuwirken. Das heißt er muss Auskunft über die gesundheitliche Situation bei Befragen erteilen und die Vornahme von Untersuchungen ermöglichen.

Gerade die ärztliche Begutachtung wird häufig als unnötige Maßnahme empfunden. Da aber keiner besser als der Antragsteller selbst Auskunft über seine Gesundheitsstörungen geben kann, stellt sie auch eine große Chance dar. Arztbriefe geben oft nur Auskunft über Diagnosen usw., nicht aber z.B. über Einschränkungen im Alltag. Wie man sich auf eine Begutachtung vorbereiten kann, können Sie im „Merkblatt für die Gewährung öffentlicher Leistungen“ (www.rentenburo.de) lesen.

Die Untersuchung (Begutachtung) versetzt den Antragsteller in die Lage, ergänzende

Informationen zu seiner gesundheitlichen Situation zu geben. Das können auch Diagnosen, Befunde und Funktionseinschränkungen sein, die in den Arztbriefen bisher nicht enthalten waren. Die Begutachtung ermöglicht dem Antragsteller nicht nur, weitere Unterlagen zum Untersuchungstermin mitzubringen und Einschränkungen des persönlichen Alltags vorzutragen, sondern sie versetzt den begutachtenden Arzt auch in die Lage, sich vom Antragsteller selbst einen persönlichen Eindruck zu machen. Einschränkungen im Alltagsleben können im Gespräch und durch Demonstration besser verdeutlicht werden als durch einen Arztbrief, der niemals den persönlichen Eindruck ersetzen kann. Der jeweilige Antragsteller soll eine glaubhafte Beschreibung seiner gesundheitlichen Einschränkungen, ohne Dramatisierung, ohne Übertreibung, **aber auch ohne Untertreibungen** abgeben. Dabei muss beachtet werden, dass der jeweilige Antragsteller auch Einschränkungen vorträgt an die er sich gewöhnt hat, die für ihn normal sind, die objektiv gesehen aber nicht „normal“ sind. Der Gutachter muss die Mitwirkung seinerseits ermöglichen. Zum Gutachtenstermin mitgebrachte Papiere muss er entgegennehmen und in sein Gutachten einfließen lassen. Der Antragsteller soll sich unbedingt gründlich auf den Gutachtenstermin vorbereiten, denn er darf auch nichts vergessen, ansonsten ist das Bild welches der Gutachter gewinnt unvollständig, wofür man dann dem Gutachter dann keinen Vorwurf machen könnte.

Ebenso wie der Antragsteller – auch im eigenen Interesse – verpflichtet ist, bei einer Begutachtung mitzuwirken, ist auch der Gutachter verpflichtet, den Gesundheitszustand vollständig, umfassend und wahrheitsgemäß aufzuklären. Nach dem Gesetz soll die medizinische Aufklärung durch einen unabhängigen Gutachter erfolgen.

Wird der Antragsteller zu einer Begutachtung eingeladen, kann bei diesem Termin viel Positives aber auch Negatives passieren. Er ist daher gut beraten, wenn er zur Begutachtung eine Begleitperson mitnimmt. Die Begleitung dient nicht nur seiner moralischen Unterstützung, sie kann auch bei der vollständigen Angabe der Beschwerden helfen, falls der Antragsteller selbst etwas vergisst, was oft vorkommt. Die Begleitperson ist gleichzeitig auch Zeuge für den Geschehensablauf. Die Begleitperson darf aber insgesamt gesehen nicht in den Gutachtensablauf eingreifen, sie darf keine Fotos oder Tonaufzeichnungen machen. Die Begleitperson darf sich Notizen machen und kurze knapp gefasste, der Begutachtung dienliche, Hinweise / Auskünfte geben. Die Begleitperson darf den Begutachtenstermin keinesfalls stören, z.B. den Gutachter in ein Gespräch verwickeln usw. sie soll sich so oft und so weit wie möglich im Hintergrund halten.

Die Mitnahme einer Begleitperson in den Untersuchungsraum wird erfahrungsgemäß nicht von jedem Arzt akzeptiert. Aus ärztlicher Sicht mag es Gründe dafür geben. Aus Sicht des Antragstellers gibt es ebenso gewichtige Gründe, die Begleitperson zur Untersuchung mitzunehmen. Hier stößt die Mitwirkungspflicht an eine Grenze. Ein Gutachter darf eine Begleitperson nicht ohne wichtigen Grund ablehnen, das hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 23. Februar 2006 (L 4 B 33/06 SB) dargelegt. Der Antragsteller kann in so einer Situation eine Begutachtung ablehnen oder abbrechen, ohne dass sich daran negative Konsequenzen für den gestellten Antrag knüpfen müssen. Dulden sollte ein Antragsteller die zeitlich begrenzte Ablehnung der Anwesenheit einer Begleitperson, wenn es um die Aufklärung psychischer Sachverhalte geht.

Der Antragsteller ist auch dann nicht mehr zur Mitwirkung verpflichtet, wenn es um Behandlungen und Untersuchungen geht

- bei denen im Einzelfall ein Schaden für das Leben oder die Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann;
- die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
- die einen erheblichen Eingriff in seine körperliche Unversehrtheit bedeuten.

So steht es ausdrücklich im Gesetz. Auch muss der zu Begutachtende keine überflüssigen oder über das Ziel hinausschießenden Vorgaben des Gutachters erfüllen. Um als medizinischer Laie festzustellen, was überflüssig oder über das Ziel hinausschießend ist, genügt oft eine einfache Rückfrage beim Gutachter, z.B.: „*Wozu ist es notwendig dass ich mich jetzt vollständig ausziehe, geht das nicht auch anders ?*“ Der Antragsteller sollte sich in der Begutachtungssituation nicht selbst unter Druck setzen und auch nicht zur Vornahme von die Grenzen der Mitwirkungspflicht überschreitenden Behandlungen und Untersuchungen, wie oben beschrieben, verleiten lassen. Das auch nicht durch den Hinweis auf seine Mitwirkungspflicht und die Konsequenzen einer möglichen Ablehnung seines Antrages. Scheint eine Untersuchung nicht notwendig oder ihre Ausführung fraglich, sollte der Antragsteller nach Sinn, Zweck und dem konkreten Untersuchungsablauf fragen. Eine Entscheidung für oder gegen die Maßnahme sollte der Antragsteller erst nach Erhalt sämtlicher Informationen treffen. Auch in dieser Situation empfiehlt sich die Anwesenheit einer Begleitperson, die bei Fragestellung und Entscheidungsfindung behilflich sein kann.

Natürlich enthält das Gesetz auch Vorschriften über die Sanktionen bei Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht. Solange aber ein nachvollziehbarer Grund für die Ablehnung einer Untersuchung bzw. für den vorzeitigen Abbruch der gesamten Begutachtung angegeben wird, ist die Sanktion einer unterlassenen Mitwirkung nicht berechtigt.

Der Antragsteller sollte auch bedenken, dass er sich bei der Untersuchung durch einen ärztlichen Gutachter nicht in dem klassischen Arzt-Patienten-Verhältnis befindet, in dem es um seine Behandlung geht. Der Gutachter steht ihm nach dem Gesetz als neutrale Person gegenüber, die „lediglich“ die Aufgabe zur Aufklärung des medizinischen Sachverhaltes hat, nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Auch überflüssige Begutachtungen muss der Antragsteller nicht dulden, weil eine Begutachtung immer einen tiefen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darstellt. Überflüssig ist z.B. eine zweite Begutachtung im gleichen Fachgebiet.

Kann der medizinische Sachverhalt nicht aufgeklärt werden, wird der Anspruch abgelehnt. Das ist auch der Fall, wenn der Antragsteller tatsächlich einmal – aus welchen Gründen auch immer – seiner Mitwirkungspflicht nicht in dem geschuldeten Umfang nachgekommen sein sollte. Aber auch für eine solche Situation sieht das Gesetz eine „Heilungsmöglichkeit“ vor. Wird der Mitwirkungspflicht später noch entsprochen, indem sich der Antragsteller beispielsweise doch noch einer persönlichen Untersuchung unterzieht, wird mit den dann vorliegenden, medizinischen Erkenntnissen neu über den Antrag entscheiden. Eine endgültige Ablehnung der beantragten Leistung ist also auch bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht nicht zwangsläufig zu erwarten.

Nachfolgend ein Auszug aus dem deutschen Grundgesetz, auch hier werden Grenzen der Mitwirkungspflicht gesetzt.

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Rentenbüro Tibor Jockusch, Rechtsberatung im Sozialrecht seit 1987
Jesinger Str. 65, D - 73230 Kirchheim, Telefon: 07021-71795, Fax: 07021-71263 e-mail: rentenburo@aol.com, Website: <http://www.rentenburo.de>

© Tibor Jockusch